

Standeskommissionsbeschluss zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung

vom 5. Dezember 2000¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. beschliesst gestützt auf verschiedene Bestimmungen des Steuergesetzes (StG) vom 25. April 1999 und der dazugehörenden Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000,

beschliesst:

Art. 1²

Die Stellung eingetragener Partner* im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 entspricht in diesem Beschluss derjenigen von Ehegatten.

Art. 1bis³

¹Bei der Besteuerung nach dem Aufwand werden das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen nach Massgabe des Aufwandes festgelegt.

Besteuerung
nach dem Auf-
wand (Art. 17
StG)

²Für die Festlegung des dem Aufwand entsprechenden steuerbaren Einkommens wird die Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer sinngemäss angewendet.

³Das dem Aufwand entsprechende steuerbare Vermögen wird unter Berücksichtigung des dem Aufwand entsprechenden steuerbaren Einkommens festgelegt. Es entspricht wenigstens dem Gesamtbetrag, der sich aus den in Art. 17 Abs. 3 StG erwähnten Vermögenswerten ergibt.

Art. 2⁴

¹Der Mietwert selbstgenutzter Einfamilien- und Ferienhäuser, Eigentumswohnungen usw. beträgt 6,0 % des Steuerwertes. In der Grundstückschätzung noch nicht berücksichtigte Investitionen sind zu 70 % als zusätzlicher Steuerwert anzurechnen.

Mietwert
(Art. 24 Abs. 2
StG)

²Der Mietwert für das Eigenheim, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, beträgt 70 % des Mietwertes gemäss Abs. 1. Ein Unternutzungsabzug wird nicht gewährt.

¹ Mit Revisionen vom 12. September 2006 und 7. November 2006.

² Eingefügt durch StKB vom 12. September 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

³ Neue Artikelnummerierung durch StKB vom 12. September 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

⁴ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 7. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

³Der Bruttomietwert selbstgenutzter Betriebsleiterwohnungen in Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Bestimmungen der landwirtschaftlichen Pachtzinsgesetzgebung (LPG), bei Fehlen der entsprechenden Berechnungsgrundlagen nach den Richtlinien der Eidg. Steuerverwaltung festzulegen.

Art. 3

Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit
a) Fahrkosten (Art. 29 Abs. 1 lit. a StG)

¹Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte werden bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die tatsächlich angefallenen Auslagen abgezogen.

²Bei Benützung privater Fahrzeuge sind als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel angefallen wären.

³Die Kosten des privaten Fahrzeuges werden gemäss den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann. Gleiches gilt für die Anfahrt bis zur nächsten Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels. Der Nachweis höherer notwendiger Kosten bleibt vorbehalten.

⁴Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag ist der Fahrkostenabzug auf die Höhe des vollen Abzugs für auswärtige Verpflegung beschränkt.

Art. 4

b) Mehrkosten für Verpflegung (Art. 29 Abs. 1 lit. b StG)

¹Mehrkosten für Verpflegung werden nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen:

- a) wenn der Steuerpflichtige wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann;
- b) bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit.

²Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung in einem Personalrestaurant des Arbeitgebers eingenommen werden kann oder durch einen angemessenen Beitrag des Arbeitgebers verbilligt wird.

³Die gestaffelte oder unregelmässige Arbeitszeit ist der Schichtarbeit gleichgestellt, wenn beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Art. 5

c) Auswärtiger Wochenaufenthalt (Art. 29 Abs. 1 lit. b und c StG)

¹Steuerpflichtige mit auswärtigem Arbeitsort, denen die alltägliche Rückkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann, können die Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen.

²Der Abzug der notwendigen Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung wird nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen bestimmt.

³Als notwendige Mehrkosten der Unterkunft gelten die ortsüblichen Mietkosten für ein Zimmer.

⁴Für den Abzug der notwendigen Fahrkosten zwischen Arbeitsort und steuerrechtlichem Wohnsitz wird Art. 3 sinngemäss angewendet.

Art. 6

¹Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw. pauschal im Betrag von Fr. 1'000.— zuzüglich 5 % der Nettoeinkünfte, insgesamt höchstens Fr. 5'000.— abgezogen werden. Die Nettoeinkünfte umfassen die Bruttoeinkünfte abzüglich Prämien und Beiträge gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. d und f StG. Vorbehalten bleibt der Nachweis höherer Kosten.

d) Übrige Berufskosten (Art. 29 Abs. 1 lit. c StG)

²Der Pauschalabzug ist angemessen zu kürzen, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.

Art. 7¹

Erwerbseinkünfte, Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie Einkünfte aus der Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Steuerpflichtigen in Ausbildung bis höchstens Fr. 12'000. — im Jahr führen zu keinem steuerbaren Einkommen.

e) Berufskosten während der Lehre (Art. 29 StG)

Art. 8

¹Bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit werden die notwendigen Berufskosten nach den für die direkte Bundessteuer massgebenden Pauschalansätzen abgezogen.

f) Unselbständige Nebenerwerbstätigkeit (Art. 29 Abs. 1 lit. a – c StG)

²Nebenamtliche Behördenmitglieder von Kanton, Bezirk und Gemeinden können pro Jahr für allgemeine und besondere Aufwendungen pauschal 20 % des entsprechenden Nettoeinkommens (Entschädigungen, Sitzungsgelder etc.) abziehen. Der Abzug beträgt höchstens Fr. 10'000.—.

³Der Pauschalabzug gemäss Abs. 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn die tatsächlichen Aufwendungen von der Geschäftsrechnung des Steuerpflichtigen oder vom Arbeitgeber getragen werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Art. 9

¹Die Abschreibungen können vom Buchwert oder vom Anschaffungswert vorgenommen werden. Die einmal gewählte Abschreibungsmethode ist grundsätzlich beizubehalten. Wird vom Anschaffungswert abgeschrieben, reduzieren sich die Abschreibungssätze um die Hälfte (lineare Abschreibung). Es kann höchstens bis zum Endwert (Liquidationswert) abgeschrieben werden (siehe Tabelle im Anhang).

Abschreibungen (Art. 31 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StG)

²Die zulässigen Normal-Abschreibungssätze auf Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe entsprechen den für die direkte Bundessteuer massgebenden Ansätzen.

¹ Abgeändert durch StKB vom 7. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

³Konnten in früheren Jahren infolge ungünstigem Geschäftsgang keine genügenden Abschreibungen vorgenommen werden und ist der Nachholbedarf ausgewiesen, können diese im zeitlichen Rahmen der Verlustverrechnungsmöglichkeiten nachgeholt werden.

⁴Vorbehältlich der nachstehenden Sofortabschreibungen sind die durch Überabschreibungen erzielten Vorteile durch einen einmaligen Zuschlag gemäss den Ansätzen im Anhang auszugleichen (Einmalerledigung).

⁵Sofortabschreibungen ohne Ausgleichszuschlag sind wie folgt zulässig:

1. Auf Fabrikgebäuden des betriebsnotwendigen Anlagevermögens und vergleichbaren Bauten mit ausgesprochener Sondernutzung kann im Anschaffungs- oder Erstellungsjahr zusätzlich zur Normalabschreibung eine Sofortabschreibung von 30 % der gesamten Anlagekosten vorgenommen werden.
2. Energiesparende Einrichtungen und Umweltschutzanlagen können im ersten und zweiten Jahr je 50 % vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.
3. Laufend zu ersetzende, abnutzbare bewegliche Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens (gemäss Tabelle im Anhang) können ohne Ausgleichszuschlag sofort abgeschrieben werden.

Art. 10

Wertberichtigungen
(Art. 31 Abs. 1
lit. b StG)

¹Wertberichtigungen sind in der Steuererklärung auszuweisen und buchmässig jährlich anzupassen. Auf nicht vorschriftsgemäss ausgewiesenen Beständen besteht kein Anspruch auf Wertberichtigung.

²Ohne weitere Begründung können folgende Wertberichtigungen steuerlich berücksichtigt werden:

1. Das Warenlager ist mengen- und wertmässig vollständig aufzunehmen. Vorräte und andere zur Veräusserung bestimmte Vermögenswerte sind zu den Anschaffungs- oder Herstellkosten, oder – sofern geringer – zum am Bilanzstichtag geltenden Marktpreis zu bewerten (Art. 666 OR). Steuerlich wird eine erfolgswirksam verbuchte Wertberichtigung von einem Drittel anerkannt. Damit wird den künftigen Verlustrisiken (z.B. Mode- und Geschmacksveränderungen) Rechnung getragen. Liegenschaften sowie im Auftrag hergestellte Erzeugnisse (angefangene und fertige Arbeiten) gelten nicht als Ware.
2. Auf in- und ausländischen Kundenguthaben kann im allgemeinen für nicht absehbare Verlustrisiken ein Delkredere von 10 % der Debitoren gebildet werden. Guthaben, die bereits einzelwertberichtigt wurden und solche von nahestehenden Personen oder öffentlichen Institutionen können nicht pauschal wertberichtigt werden. Das allgemeine Geschäftsrisiko der Banken kann mit 1,25 % der Bilanzsumme (inkl. gedeckte Forderungen) wertberichtigt werden.
3. Bei Betrieben, die für erbrachte Leistungen Garantieverpflichtungen eingehen müssen, wird eine Wertberichtigung von 2 % des garantispflichtigen Umsatzes des letzten Geschäftsjahres anerkannt.
4. Für nicht realisierte Kursverluste auf Wertschriften und Fremdwährungen ist eine Wertberichtigung auf den Kurs per Bilanzstichtag zulässig.

5. Für nachgewiesene Wertverluste auf Beteiligungen, die nicht auf einem definitiven Substanzverzehr beruhen, ist eine Wertberichtigung auf die Bewertung per Bilanzstichtag zulässig.
6. Für Liegenschaften, die konjunkturellen Preisschwankungen auf dem Immobilienmarkt unterliegen, ist eine Wertberichtigung auf die Bewertung per Bilanzstichtag zulässig, soweit eine entsprechende Entwertung über die zulässigen Abschreibungen hinaus nachgewiesen wird.

³Bei begründetem Nachweis können Veranlagungsbehörden mit Steuerpflichtigen weitergehende, für den Einzelfall gültige Vereinbarungen treffen.

Art. 11

Anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Betriebskosten sowie der ihnen gleichgestellten energiesparenden und dem Umweltschutz dienenden Investitionen kann für vorwiegend Wohnzwecken dienenden Liegenschaften des Privatvermögens ein Pauschalabzug von 20 % des Brutto-Mietertrages bzw. –mietwertes abgezogen werden.

Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhalt (Art. 34 Abs. 4 StG)

Art. 12

Der Abzug für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien beträgt Fr. 4'800.— für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, Fr. 2'400.— für übrige Steuerpflichtige und Fr. 600.— für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann. Der Abzug erhöht sich um Fr. 1'000.— für Ehegatten und um Fr. 500.— für übrige Steuerpflichtige ohne Beiträge nach Art. 35 lit. d und e StG.

Versicherungsabzug (Art. 35 Abs. 1 lit. g StG)

Art. 13¹

Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung, bei Heirat oder Eintragung einer Partnerschaft mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegt die bis dahin quellensteuerpflichtige Person der ordentlichen Veranlagung. Der Wechsel zwischen Quellensteuerabzug und ordentlicher Veranlagung erfolgt nach den für die direkte Bundessteuer geltenden Bestimmungen. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Wechsel vom Quellensteuerabzug zur ordentlichen Veranlagung (Art. 80 StG)

Art. 14

Trinkgelder und Naturalleistungen werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

Steuerbare Leistungen (Art. 81 StG)

¹ Abgeändert durch StKB vom 12. September 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 15

Quellensteuer-
abzug; Tarifarten
und Tarifgestal-
tung (Art. 82
StG)

¹Der Steuerabzug an der Quelle wird nach Tarifen bemessen für:

- a) ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige;
- b) in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige, die zusammen mit eigenen Kindern, die keine Einkommenssteuer entrichten, einen Haushalt führen;
- c) in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind;
- d) Steuerpflichtige mit geringfügigen Nebenerwerbseinkünften;
- e) Steuerpflichtige mit Ersatzeinkünften, die die Versicherungseinrichtung nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben allfälligen Erwerbseinkünften ausgerichtet werden können.

²Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

³Die Tarife werden grundsätzlich nach den geltenden Steuersätzen, Abzügen und Sozialabzügen sowie den mutmasslich geltenden Steuerfüssen erstellt.

⁴Die in den Tarifen nicht abgegoltenen Abzüge können nachträglich berücksichtigt werden, sofern das schriftliche Begehren mit Kostennachweis bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres bei der Steuerverwaltung eingereicht wird. Zuviel bezahlte Steuern werden zinslos zurückbezahlt. Art. 147 StG gilt sinngemäss.

Art. 16

Ergänzende or-
dentliche Veran-
lagung (Art. 84
Abs. 1 StG)

Bei der Ermittlung der ergänzenden ordentlichen Veranlagung werden allgemeine Abzüge und Sozialabzüge nur abgerechnet, soweit sie nicht im Quellensteuertarif berücksichtigt oder auf Begehren nachträglich gewährt werden.

Art. 17

Künstler, Sport-
ler, Referenten
(Art. 86 Abs. 3
und 4 StG)

¹Der Pauschalabzug für die mit der Veranstaltung direkt zusammenhängenden Gewinnungskosten beträgt 20 % der Bruttoeinkünfte.

²Naturalleistungen werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

Art. 18

Bezugsprovision
(Art. 92 Abs. 3
StG)

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 4 % des abgelieferten Steuerbetrages.

Art. 19

Anlagekosten
(Art. 107 StG)

Bei Liegenschaften, die früher aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen überführt worden sind, ist der Überführungswert gemäss Art. 7 StV zuzüglich die späteren wertvermehrenden Aufwendungen als Anlagekosten anrechenbar.

Art. 20

¹Die kantonale Steuerverwaltung bezeichnet die Zuständigkeiten in den einzelnen Aufgabengebieten, wie Steuerveranlagung, Steuerbezug, Verrechnungssteuer, allgemeine Dienste usw. Steuerbehörde (Art. 120 StG)

²Die kantonale Steuerverwaltung führt insbesondere:

- a) die notwendigen Register mit den Stammdaten aller Steuerpflichtigen und den übrigen für die Steuererhebung notwendigen Daten in Form von Karteien oder elektronischen Datenbanken;
- b) führt ein Dossier für jeden Steuerpflichtigen mit den Unterlagen für die Veranlagung;
- c) Listen über die veranlagten und offenen Fälle.

Art. 21

Der kantonalen Steuerverwaltung sind insbesondere unverzüglich zu melden durch: Meldepflicht (Art. 123 Abs. 2 und 3 StG)

- a) die Einwohnerämter: alle Veränderungen im Einwohnerbestand, die Zu- und Wegzüge, Berufs-, Ausweis- und Adressänderungen;
- b) die Zivilstandsämter: jede Geburt, Heirat, Scheidung und Todesfall;
- c) die Grundbuchämter: jede Handänderung von Grundstücken unter Beilage des Kauf- oder Übernahmevertrages sowie jede Abtrennung, Parzellierung und Stockwerkeigentumsbegründung;
- d) das Schatzungsamt: jede Schätzung von Grundstücken;
- e) das Handelsregisteramt: jede Eintragung und Löschung im Handelsregister;
- f) das Amt für Ausländerfragen: alle Bewilligungen, die ausländischen Staatsangehörigen erteilt werden;
- g) die zuständigen Amtsstellen: alle Bewilligungen, die sie für die Ausübung einer quellensteuerpflichtigen Erwerbstätigkeit erteilen oder bearbeiten;
- h) die Erbschaftsämter: die Verfügungen von Todes wegen;
- i) Gerichte und alle Amtsstellen von Staat und Bezirken: Tatsachen, die Anlass für die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens sein können.

Art. 22

Gehört der Steuerpflichtige keiner staatlich anerkannten Kirchgemeinde an, so hat ihm die kantonale Steuerverwaltung auf Gesuch hin die Kirchensteuer zurückzuerstatten. Dem Gesuch ist eine Bescheinigung über eine andere Religionszugehörigkeit oder den Austritt aus der bisherigen Kirchgemeinde beizulegen. Rückerstattung des Kirchensteueranteils (Art. 148 Abs. 3 StG)

Art. 23

Auf der Nachsteuer werden ab Fälligkeitstermin der nicht erhobenen Steuern Ausgleichszinsen geschuldet. Nachsteuerzins (Art. 153 StG)

Art. 24

¹Die Inventarbehörde entscheidet nach dem Tod eines Steuerpflichtigen über: Inventarpflicht (Art. 156 StG)

- a) die Aufnahme eines amtlichen Inventars;

- b) die Einreichung eines Erbeninventars;
- c) den Verzicht auf Inventaraufnahme.

²Für steuerliche Zwecke können dem Inventar gleichgestellt werden:

- a) die Schlussrechnung, die der Vormund nach dem Tod einer bevormundeten Person erstellt;
- b) das Sicherungsinventar oder das öffentliche Inventar, das nach dem Tod eines Steuerpflichtigen aufgenommen wurde.

Die Inventarbehörde ergänzt im Bedarfsfall diese Zusammenstellungen.

Art. 25

Inventar-
gegenstand

¹In das Inventar wird das Vermögen des Erblassers, seines in rechtlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder nach Bestand und Wert am Todestag aufgenommen.

²Tatsachen, die für die Veranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Inventar vorgemerkt.

Art. 26

Inventarverfahren
a) Sicherung der
Inventaraufnahme

¹Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen.

²Zur Sicherung des Inventars kann die Inventarbehörde die sofortige Siegelung vornehmen.

Art. 27

b) Mitwirkungs-
pflichten

¹Die Erben, die gesetzlichen Vertreter von Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker sind verpflichtet:

- a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
- b) alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
- c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

²Erben und gesetzliche Vertreter von Erben, die mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder Vermögensgegenstände des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

³Erhält ein Erbe, ein gesetzlicher Vertreter von Erben, ein Erbschaftsverwalter oder ein Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, so muss er diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekanntgeben.

⁴Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen.

Art. 28

¹Dritte, die Vermögenswerte des Erblassers verwahrten oder verwalteten oder denen gegenüber der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche hatte, sind verpflichtet, den Erben zuhanden der Inventarbehörde auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

c) Auskunft- und Bescheinigungspflicht

²Stehen der Erfüllung dieser Auskunftspflicht wichtige Gründe entgegen, kann der Dritte die verlangten Angaben direkt der Inventarbehörde machen.

³Im Übrigen gelten Art. 136, 137 und 141 StG sinngemäss.

Art. 29

¹Inventarbehörde ist die kantonale Steuerverwaltung. Die Standeskommission bestimmt auf Vorschlag des zuständigen Bezirksrates eine Amtsperson, die bei jeder Inventaraufnahme und bei jeder Siegelung mitwirkt.

Inventarbehörde

²Wird ein zivilrechtliches Inventar aufgenommen, ist die Erbschaftsbehörde (Art. 78 ff. EG zum ZGB) Inventarbehörde im Sinne des Steuergesetzes. Die von dieser erstellten Inventare sind der Steuerverwaltung umgehend zur Kontrolle zuzustellen.

Art. 30

¹Die Standeskommission setzt periodisch die Sätze für den Ausgleichs- und den Verzugszins aufgrund der Marktverhältnisse durch besonderen Beschluss fest.

Zinsen und Bezugsuntergrenze (Art. 160 StG)

²Steuerbeträge einschliesslich Ausgleichszinsen aufgrund einer Schlussrechnung sowie Verzugszinsen werden nicht bezogen bzw. nicht vergütet, wenn sie pro betroffene Steuerperiode nicht mehr als Fr. 40.— betragen.

Art. 31

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig wird der Standeskommissionsbeschluss vom 23. Dezember 1968 aufgehoben.

Inkrafttreten

Anhang

Abschreibungsansätze (Art. 9 StKB zum StG)

Es gelten folgende Sätze für Normalabschreibungen, Zuschläge für Überabschreibungen und Endwerte:

Gegenstand	Normalabschreibung in % des Buchwertes	Zuschlag in % der Überabschreibung	Endwerte in % des Steuerwertes
Wohnhäuser: - auf Gebäude allein	2	45	50
– auf Gebäude und Land zusammen	1,5	45	70
Geschäftshäuser, Büro- und Ladengebäude – auf Gebäude allein	4	40	20
– auf Gebäude und Land zusammen	3	40	30
Gebäude des Gastgewerbes und der Hotellerie – auf Gebäude allein	6	35	20
– auf Gebäude und Land zusammen	4	40	30
Fabrik- und Gewerbegebäude, Lagerhäuser, Werkstätten, Garagen, Silogebäude – auf Gebäude allein	8	35	0
– auf Gebäude und Land zusammen	7	35	25
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	15	25	-
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden; Tank- und Containeranlagen, Wasserleitungen, Klima-, Belüftungs- und Kühlanlagen	20	20	-
Geschäftsmobiliar, mobile Werkstatt- und Lagereinrichtungen	25	0 *	-
Apparate, Maschinen; Transportmittel ohne Motor	30	0 *	-
Motor- und Elektrofahrzeuge; Maschinen, die erschweren Bedingungen ausgesetzt sind; Büromaschinen; EDV-Anlagen (Hard- und Software); immaterielle Werte (Patente, Verlags-, Konzessions-, Lizenzrechte, Goodwill); Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40	0 *	-
Werkzeuge, Werkzeuggeschirr, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten; Geschirr- und Wäsche im Gastgewerbe	45	0 *	-

* Entsprechende Investitionen können ohne Ausgleichszuschlag sofort abgeschrieben werden.

Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein setzt voraus, dass Gebäude und Land von Beginn an separat bilanziert werden. Auf dem Land können in diesem Fall steuerlich keine Abschreibungen vorgenommen werden.

Der Satz für Gebäude und Land zusammen ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land von Beginn an zusammen bilanziert werden. Es darf jedoch nicht unter den wirklichen Wert des Landes abgeschrieben werden.

Dient ein Gebäude verschiedenen geschäftlichen Zwecken (z.B. Werkstatt, Büro, Wohnungen), so sind die einzelnen Abschreibungssätze angemessen zu berücksichtigen.

Für Spezialanlagen und für die Landwirtschaft gelten die von der Eidg. Steuerverwaltung erlassenen Richtlinien.